

Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4, 107 a Abs. 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Allgemeine Gebührenordnung. Der Senat der FSU hat die Ordnung in seiner Sitzung am 2. März 2004 beschlossen. Sie wurde am 5. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhalt:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 3 Weiterbildende Studien
- § 4 Fernstudium
- § 5 Gasthörer
- § 6 Materialaufwendige Praktika und Laborübungen
- § 7 Prüfungsgebühren
- § 8 Sonstige akademische Verfahren
- § 9 Verwaltungsgebühren
- § 10 Säumnis- und Löschungsgebühren
- § 11 Fälligkeit
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Nach dieser Ordnung werden von der FSU folgende Gebühren erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 107 Abs. 1 ThürHG besteht:

1. Studiengebühren (§§ 2 bis 5),
2. Kostenbeteiligungen bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen (§ 6)
3. Prüfungsgebühren und Gebühren für akademische Verfahren (§§ 7 und 8),
4. Verwaltungsgebühren (§ 9),
5. Säumnisgebühren, Gebühren für die Löschung einer Immatrikulation (§ 10).

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. In anderen Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(3) Soweit gesetzliche Bestimmungen zur Minderung oder zum Erlass von Gebühren bestehen, sind diese anzuwenden. In anderen Fällen können auf Antrag Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles unbillig erscheinen oder eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit

(1) Die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt nach Maßgabe von § 107 a ThürHG.

(2) Ein weit überdurchschnittlicher Studienabschluss des Erststudiums gem. § 107 a Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 ThürHG, bei dem eine erweiterte gebührenfreie Studienzeit für ein Zweitstudium nach § 107 a Abs. 1 Nr. 2 ThürHG ermöglicht wird, liegt in der Regel vor, wenn für den

Abschluss des Erststudiums ein Ergebnis unter den ersten 20 v.H. des Prüfungsjahrganges nachgewiesen wird. Der Prüfungsjahrgang ist grundsätzlich studiengang-/fachbezogen zu bestimmen. In Studiengängen/-fächern mit weniger als 10 Absolventen pro Prüfungsjahrgang sind Studiengang-/fachgruppen zu bilden. Näheres regelt der Rektor im Benehmen mit den Dekanen der jeweiligen Fakultäten durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Hochschulgremien im Sinne von § 107 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHG sind die im ThürHG benannten Kollegialorgane der Hochschule, ferner Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Zeitaufwand. Eine aktive Mitarbeit im Sinne von § 107 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHG ist – widerlegbar - anzunehmen, wenn die Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium für mindestens ein Jahr gegeben war und an den Sitzungen des Gremiums regelmäßig teilgenommen wurde. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren um zwei Semester hinausgeschoben. Für die Mitgliedschaft im Konzil finden diese Regelungen nur insoweit Anwendung, als entweder im Jahr der Mitgliedschaft mindestens sechs Sitzungen stattgefunden haben oder gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem anderen Gremium gegeben war.

(4) Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das maßgebliche Semester kommt oder wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit im maßgeblichen Semester erfolgt.

§ 3

Weiterbildende Studien

(1) Für weiterbildende Studien nach § 15 ThürHG oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung werden Gebühren nach folgenden Sätzen pro Teilnehmer und Semester erhoben, soweit der Veranstaltung keine besondere Kostenkalkulation zu Grunde liegt:

1. ein pauschaler Grundbetrag von 5,-- € bis 30,-- €,
2. für jede Stunde (akademische Lehrstunde) Vorlesung, Seminar oder Übung 3,50 €, für jede Stunde Praktikum 6,50 €,
3. für Konsultationen 20,-- bis 35,-- €, dividiert durch die Zahl der angemeldeten Teilnehmer, mindestens jedoch 3,50 €.

Die Gesamtgebühr ergibt sich als Summe über alle Studiensemester.

(2) Bei überdurchschnittlichen Aufwendungen können Zuschläge in Höhe von 50 bis 100 Prozent erhoben werden.

(3) Die Gesamtgebühr pro Teilnehmer wird bei semesterübergreifenden Veranstaltungen semesterweise, sonst in einer Summe erhoben. Die Entrichtung ist zu Beginn der Veranstaltung bzw. bei Semesterbeginn nachzuweisen. Gebühren für belegte akademische Lehrstunden werden auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die FSU werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet.

(5) Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung seine Bewerbung zurück, so werden bereits entrichtete Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 Prozent zurückerstattet werden. Eine rechtzeitige Rücknahme ist anzunehmen, wenn sie 15 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der FSU erklärt wird und die Durchführung der Veranstaltung durch die verbleibende Teilnehmerzahl gesichert ist.

§ 4

Fernstudium

(1) Für Fernstudiengänge, Fernstudienkurse und Fernstudienanteile wird eine Grundgebühr erhoben. Durch sie wird der Bezug von Lehrbriefen, die Korrektur von Einsendeaufgaben und in der Regel eine Gruppenkonsultation zu einem Äquivalent von einer Semesterwochenstunde (SWS-Äquivalent) abgegolten. Ein SWS-Äquivalent entspricht dem Inhalt von ca. 15 akademischen Lehrstunden.

(2) Die Grundgebühr beträgt je SWS-Äquivalent 20,-- bis 35,-- €. Gebühren für weitere Leistungen, insbesondere Präsenzphasen werden nach § 3 ermittelt und gesondert erhoben.

(3) Die Mindestgebühr für Veranstaltungen nach Abs. 1 beträgt 65,-- €.

§ 5 Gasthörer

(1) Gasthörer haben nach Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Gebühren zu entrichten. Sie betragen bei einem Umfang von

bis zu 5 Semesterwochenstunden (SWS)	40,-- €,
bis zu 10 SWS	70,-- €,
bis zu 15 SWS	100,-- €
und von über 15 SWS	125,-- €.

Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Rentner ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte, soweit nicht nach § 1 Abs. 3 eine andere Festsetzung erfolgt.

(2) Bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten.

§ 6 Kostenbeteiligungen für materialaufwändige Praktika und Laborübungen

In grundständigen Studiengängen kann für die Teilnahme an materialaufwändigen Praktika und Laborübungen eine Kostenbeteiligung bis zur Höhe von 60,-- € pro Semester und Veranstaltung erhoben werden. Der Senat erlässt Ausführungsvorschriften.

§ 7 Prüfungsgebühren

(1) Für Sprachstufenprüfungen werden, soweit es sich nicht um eingeschriebene Studierende oder Zweithörer der FSU handelt, folgende Gebühren erhoben:

- Sprachstufenprüfung I	30,-- €
- Sprachstufenprüfung II	40,-- €
- Sprachstufenprüfung III	50,-- €.

Für die Prüfung zum Kurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH) wird eine Gebühr von 60,-- € erhoben. Für immatrikulierte Studierende beträgt die Gebühr 30,-- €.

(2) Für Prüfungen im Rahmen von akademischen Verfahren werden folgende Gebühren erhoben:

- Promotion	130,-- €
- Habilitation	200,-- €.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen, solange dies nach der maßgebenden Ordnung zulässig ist, kann ein Viertel der Gebühr zurückerstattet werden.

(3) Für sonstige Prüfungen, die nicht gebührenfrei sind, wird eine Gebühr unter Maßgabe des Prüfungsaufwandes im Einzelfall festgesetzt.

§ 8 Sonstige akademische Verfahren

Für eine Umhabilitation oder für die Umwandlung des Grades ‚Dr. sc.‘ in ‚Dr. habil.‘ wird eine Gebühr von 70,-- € erhoben.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Die Gebühr beträgt

a) für das Ausstellen einer Zeitschrift

- | | |
|---|---------|
| - eines Studentenausweises oder eines Gasthörerscheines | 10,-- € |
| - eines Zwischen- oder Abschlusszeugnisses, einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades, einer Privatdozentenurkunde, von anderen vergleichbaren Dokumenten | 25,-- € |
| b) für die Ausgabe einer Chipkarte | 20,-- € |

§ 10

Säumnis- und Löschungsgebühren

(1) Die Gebühr für eine ausnahmsweise zugelassene verspätete Immatrikulation beträgt 15,-- €, für eine verspätete Rückmeldung 25,-- €.

(2) Die Gebühr für die Löschung einer Immatrikulation beträgt 15,-- €.

§ 11

Fälligkeit

Gebühren nach §§ 7 bis 9 und 10 Abs. 2 werden mit der Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr nach § 10 Abs. 1 ist mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig. In anderen Fällen tritt die Fälligkeit mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ein, soweit dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18.12.1995 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 6/1996, S. 265) außer Kraft.

Jena, den 5. März 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena